

— Die etwas ungleichartige Zitationsweise Strnads (bald nur Originalzitate, bald nur deutsche Übersetzung, bald beides), auf die der Rezensent schon früher hingewiesen hat (vgl. diese Zeitschrift 117 [1969] 75), ist auch diesmal feststellbar. Dem aufmerksamen Leser entgeht nicht, daß Hartung von Kapell zuerst als vermutlicher Verwandter Johannes Hinderbachs hingestellt wird (130) und fünf Seiten später das Bestehen verwandtschaftlicher Beziehungen als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

L. Popelka berichtet über „Trauergestelle“, eine zwar ephemäre, aber für die barocke Sinnesart doch ungemein aufschlußreiche Architekturgattung. Es handelt sich um oft gewaltige und kostspielige Aufbauten, die aus Anlaß der Exequien bedeutender Persönlichkeiten errichtet wurden. Hinsichtlich der Bedeutung dieser „Gebäude“ hätte man vielleicht den Schaubühnencharakter, der zwar erwähnt wird, noch entschiedener betonen können. Diese Interpretation wird nicht nur durch die beigegebenen Abbildungen nahegelegt. Aus der Literatur ist ja bekannt, daß der barocke Mensch die ganze Welt als Bühne verstand (vgl. etwa Shakespeares Monolog „All the world's a stage“), demnach auch das Sterben als einen „Abgang“ auffaßte, als das Ende einer Szene im großen Welttheater. Eben das wurde auch durch diese kulissen- und bühnenartigen Gerüste anschaulich zum Ausdruck gebracht.

Diese Andeutungen müssen genügen. Man legt das besprochene Heft mit Gewinn aus der Hand!

AUGUSTINUS AURELIUS, *Geist und Buchstabe*. (Übertragen von A. Forster.) (VI u. 142.) *Drei Bücher über den Glauben*. (Übertragen von C. J. Perl.) (XXV u. 196.) Deutsche Augustinusausgabe. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1968. Leinen DM 12.80 bzw. 14.80.

Das 412 entstandene Buch über das paulinische Begriffspaar *Geist und Buchstabe* (2 Kor 3, 6) ist heute genau so aktuell wie zur Zeit der Entstehung. Der große Augustinus hat aus dem Kontext gültig interpretiert und die beiden Termini mit „Gesetz und Gnade“ identifiziert. „Erst in der Zeit der Gnade (N. T.) gibt es die echte Erfüllung auch des Gesetzesbuchstabens, weil alle Erfahrung aus der liebenden Freude am Gesetzgeber und seinem im Gesetz formulierten Willen kommt“ (Forster). Augustinus bejaht also die Gesetzesbefolgung, aber sie kommt aus unverdienter Gnade. Es wäre Frevel („impietas“), so meint der Heilige, wenn einer sich selbst zuschriebe, was Gottes Tat ist (Kap. VII). Dennoch lehrt uns die Geschichte, daß dieser „Frevel“ durch Jahrhunderte in der Kirche begangen wurde. Wenn Martin Luther in dem berühmten Turmerlebnis die „iustitia dei“ weder als Gottes Strafgericht, noch als das Resultat

menschlicher Werkgerechtigkeit begriff, sondern als die gnadenhafte Rechtfertigung des Sünders durch Gott, dann hat er eigentlich keine neue Lehre begründet, sondern Gedanken seines Ordensvaters Augustinus schöpferisch wiederentdeckt. Zwei Zitate zur Illustration: „Nec quia recti sunt corde, sed etiam ut recti sint corde praetendit iustitiam suam, qua iustificat impium“ (Kap. VII); mit geradezu klassischer Prägnanz wird im Kap. XI formuliert: „...ideo iustitia dei dicitur, quod impetiendo eam iustos facit...“.

Die *Drei Bücher über den Glauben*, die zwischen 393 und 413 entstanden, behandeln „Teilaspekte des Glaubensphänomens“ (Perl). Die Schrift *Über Glauben und Bekenntnis* erläutert das sogenannte „Credo von Hippo“, das Büchlein *Der Glaube an das Unsichtbare* tangiert bereits die Problematik von Glaube und Wissen, während die längere Abhandlung *Über den Glauben und die Werke* Gedanken aus *Der Geist und der Buchstabe* wieder aufgreift, und fortführt („... legis opera... sequuntur enim iustificatum, non praecedunt iustificandum“) und auf konkrete Irrlehren anwendet.

Der Verlag und die Übersetzer verdienen unseren Dank, weil sie uns diese Werke mit ihrer immer noch wichtigen Thematik neu zugänglich gemacht haben. Die zwei Bände enthalten auch den Originaltext und erlauben daher eine Überprüfung der Gewissenhaftigkeit der Übersetzer, die sich bemüht haben, eine flüssige und lesbare — und daher stellenweise ziemlich freie — Übertragung zu bieten, die aber die Gedanken des Heiligen inhaltlich richtig wiedergibt. Mit besonderer Genugtuung sei vermerkt, daß eine in dieser Zeitschrift (Jg. 113 [1965] 380) gemachte Anregung aufgegriffen wurde und die zahlreichen von Augustinus herangezogenen Schriftstellen durch Klammerverweise kenntlich gemacht wurden. Man erlebt nun von Seite zu Seite, wie sehr sich das Denken des Heiligen am Gotteswort orientiert.

KELLNER ALTMAN, *Profeßbuch des Stiftes Kremsmünster*. (598.) Selbstverlag des Stiftes Kremsmünster, Klagenfurt 1968. Kart.

Daß trockene Verzeichnisse, wie sie für die Verwaltung von Körperschaften notwendig sind, oft bedeutsames historisches Material darstellen, wurde längst erkannt und in jüngster Zeit durch die Veröffentlichung zahlreicher Matrikeln — es sei etwa an die Wiener und Innsbrucker Universitätsmatrikeln erinnert — erneut dokumentiert. Ähnliches gilt von klösterlichen Profeßbüchern. A. Kellner, durch seine Musikgeschichte des Stiftes Kremsmünster (1956) bekannt, legt in einem stattlichen Band das Profeßbuch seines Stiftes vor. Wie fleißig und umsichtig er zu Werk gegangen ist, zeigt schon ein Vergleich mit dem Mondseer Profeßbuch, das Firmin Lindner auf nur 66 Seiten unter-

gebracht hat (Archiv für Geschichte der Diözese Linz 2 [1905] 133–199). Das Buch ist teils nach erhaltenen Profeszetteln und Nekrologen, teils nach Marian Pachmayrs Stiftsgeschichte von 1777 zusammengestellt und bietet, soweit vorhanden, zu den einzelnen Konventsmitgliedern auch Literaturangaben.

Die Einleitung befaßt sich mit der Geschichte des Stiftes und seiner Hauptschatze (Tassilokelch und Tassiloleuchter), der Gründungssage, dem Stiftbrief, den Besitzungen und Herrschaften des Klosters. Auch ein Abschnitt über die Kirchen und Pfarreien ist beigelegt, bei dem die Ungleichheit der Behandlung etwas stört. Während bei Fischham (31) und Falkenstein in Niederösterreich (35) gesonderte Literaturangaben gemacht werden, finden sich solche für Wels (32) nicht, obwohl in diesem Fall ungleich mehr Arbeiten zur Verfügung gestanden wären. Auch fällt auf, daß die Papsturkunde von 1179 für echt genommen wird (27, 29, 31 u. ö.), obwohl sie bereits als Fälschung nachgewiesen ist (5 Jb. d. Musealvereines Wels [1958/59] 98–104). Erschlossen wird das Werk durch ein nach Kloster- und Familiennamen geordnetes Register. Daß das Ortsverzeichnis nur die Einleitung aufschlüsselt, ist schade, weil so die Wirkungsbereiche der einzelnen Mönche zuwenig in Erscheinung treten und etwa die Überprüfung des ungedruckten Historischen Schematismus der Diözese Linz von Martin Kurz, die dringend nötig wäre, erschwert ist. Aber das sind Kleinigkeiten, die noch dazu den Kern des Werkes nicht treffen. Sonst stellt diese Arbeit ein sehr wertvolles Nachschlagewerk dar, für das wir dem Autor Dank schulden. Für weitere historische Studien zum Stiftsjubiläum 1977 z. B. wird sie sich als geradezu unentbehrliche Grundlage erweisen.

Linz Rudolf Zinnhobler

WILD BERNARDIN, *Die Augustiner*. (Orden der Kirche, Bd. 8.) (223.) Paulusverlag, Freiburg/Schweiz 1968. Brosch. sfr 11.60.

Nicht erst mit dem letzten Konzil sind die Orden erneut in die Diskussion in- und außerhalb der katholischen Kirche getreten, jedoch die Intensität hat zugenommen. Die Neuentdeckung der Funktion des „Laien“ in der Kirche und das Ende des „monastischen Zeitalters“ schufen eine Lage, die eine Neubestimmung der Orden notwendig macht. Durch Publikationen soll diese spezifische Lebensform auch dem heutigen Menschen nahegebracht werden. Dieser Band, der achte in der Reihe „Orden der Kirche“, bietet in allgemeinverständlicher Sprache eine knappe Darstellung der Grundlagen und des Wirkens der Augustiner-Eremiten. Der Titel könnte mißverstanden werden. Es handelt sich nicht um eine Geschichte aller Ordensgemeinschaften, die im hl. Augustinus ihren Ordensvater sehen – das wären über

hundert –, sondern eben nur um die Augustiner-Eremiten. Obwohl auf jeden wissenschaftlichen Apparat bewußt verzichtet wurde und die Forschungsergebnisse oft sehr straff formuliert werden mußten, ergibt sich trotzdem eine zuverlässige Information über den Orden.

Im ersten Kapitel beschäftigt sich der Autor mit den Grundlagen von Augustinus her, ohne die noch immer anstehenden Fragen über die sog. Augustinus-Regel zu lösen. Sie werden aber nicht verschwiegen. Da sich der Orden mehr vom Monastischen her versteht, ist der Aspekt des Mönchtums in den Vordergrund gerückt. Das zweite Kapitel macht den Leser in großen Zügen mit der Geschichte des Ordens vom Zusammenschluß verschiedener Eremitengemeinschaften und deren rechtlicher Konstituierung durch Alexander IV. im Jahre 1256 an bekannt sowie mit der weltumspannenden Tätigkeit in allen Sparten der Seelsorge und Lehre bis in die Gegenwart. Von den in jedem Orden auftretenden Schwierigkeiten im Laufe der Geschichte war auch dieser nicht verschont, und der ehemalige Augustiner Martin Luther hat eine Bewegung eingeleitet, die das religiöse Antlitz der Welt entscheidend mitprägte. Zu allen Zeiten haben Mitglieder des Ordens in der Kirche „eine rühmliche und zum Teil führende Rolle gespielt“ (140). Diese führenden Männer und Frauen – Heilige, Selige, Gelehrte und Menschen der großen Taten – werden in kurzen Notizen im dritten Kapitel vorgestellt. Daran reiht sich der Stand des Ordens vom Jahre 1967. Einige Quellenbelege und die kleine Bibliographie runden das geschmackvolle und einen ersten Überblick bietende Büchlein ab.

St. Florian

Karl Rehberger

JEDIN HUBERT, *Vaticanum II und Tridentinum*. Tradition und Fortschritt in der Kirchengeschichte. (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften, Heft 146.) (59.) Westdeutscher Verlag, Köln 1968. Kart. DM 6.40.

Der Vf. beschäftigt sich seit vier Jahrzehnten erfolgreich mit der Erforschung des Tridentinums und hat am Vaticanum II als Sachverständiger teilgenommen, darum kann er für sich die erforderliche Kompetenz in Anspruch nehmen, beide Konzilien einem Vergleich zu unterziehen. Das Motiv für die Wahl seines Themas ist dem Untertitel zu entnehmen. Jedin weiß um den grundsätzlichen Einwand gegen sein Vorhaben: „Kann und darf man überhaupt zwei so weit auseinander liegende geschichtliche Ereignisse wie Vaticanum II und Tridentinum miteinander vergleichen? Verläßt man bei der Durchführung eines solchen Vergleiches nicht unwillkürlich den festen Boden der Historie, gleitet man nicht in Spekulationen oder gar auf das Niveau der Popularwissenschaft